

43. Liegt eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung vor, wenn jemand zum Zwecke der Bekämpfung eines politischen Gegners und der von diesem ausgehenden Agitation bei der Postanstalt seines Wohnortes eine politische Zeitung unter einem gewissen Namen zum Postvertrieb anmeldet bloß zu dem Zwecke, um dem Gegner den Gebrauch gerade dieses Zeitungsnamens, an dem derselbe aus vermögensrechtlichen Gründen ein besonderes Interesse hat, tatsächlich unmöglich zu machen, obwohl er in Wahrheit nicht beabsichtigt, eine Zeitung dieses Namens in einem größeren Leserkreise zu verbreiten? Postalische Einrichtung, wonach nicht gleichzeitig mehrere in demselben Orte erscheinende Zeitschriften gleichen Namens zum Postvertriebe zugelassen werden.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1902 i. S. St. u. Gen. (Bel.)
w. Aktiengesellschaft M. (KL). Rep. VI. 248/02.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

In Hadersleben war eine lange Reihe von Jahren hindurch in dänischer Sprache eine politische Zeitung unter dem Namen „Dannevirke“ erschienen; ein Teil der Auflage war unter bloßer Änderung des Kopfes unter dem Namen „Freja“ ausgegeben worden. Verleger und Herausgeber war im Jahre 1900 der Tierarzt B.; die Redaktion war von ihm der Literatin Frau v. W. übertragen.

Durch Vertrag vom 20. Juli 1900 erwarb die Klägerin, eine Aktiengesellschaft, welche ebenfalls eine Zeitung in dänischer Sprache in Hadersleben unter dem Titel „Møderkmaalet“ herausgab, das Druckerei- und Verlagsgeschäft des B. mit dem Rechte, die von diesem verlegten Zeitungen „Dannevirke“ und „Freja“ nun ihrerseits herauszugeben. Sie machte hiervon dem Postamte in Hadersleben am 21. Juli 1900 Anzeige; ihre Bemühungen, zur tatsächlichen Ausübung der ihr übertragenen Rechte zu gelangen, blieben indes wegen des ihr von Frau v. W. entgegengesetzten Widerstandes zunächst ohne Erfolg. Diese besorgte gegen den Willen der Klägerin die Redaktionsgeschäfte weiter, wobei B. fortgesetzt als Herausgeber der Zeitungen benannt wurde. Erst am 16. September 1900 stellte Frau v. W. ihre Tätigkeit ein und veröffentlichte in den an diesen Tagen ausgegebenen Nummern beider Zeitungen einen Abschiedsgruß an die Leser, in dem angekündigt wurde, daß die Zeitungen nicht weiter erscheinen, an ihre Stelle vielmehr vom 1. Oktober 1900 an eine neue Zeitung treten würde. In der Tat erschienen die Blätter am 16. und 17. September nicht.

Gestützt auf diese Vorgänge, meldeten die drei ursprünglichen Beklagten St., W. L. Sch. und U. Sch. am 17. September bei dem Postamte zu Hadersleben an, daß sie nunmehr drei Zeitungen herausgeben würden: St. eine unter dem Namen „Freja“, U. Sch. eine solche unter dem Namen „Dannevirke“, W. L. Sch. endlich eine unter dem Titel „Dannevirke-Freja“. Von den drei Beklagten war der (später im Laufe des Berufungsverfahrens verstorbene) W. L. Sch. Herausgeber und Verleger, St. Redakteur, U. Sch. Mitredakteur einer Zeitung, die in Hadersleben deutsch unter dem Namen „Schleswigsche Grenzpost“ erschien, und von der eine Ausgabe in dänischer Sprache unter dem Titel „Dagebladet“ vertrieben wurde. Die Beklagten

meldeten an, daß dieses „Dagebladet“ fortan unter den drei angemeldeten Namen ausgegeben werden würde. Es sind dann auch wirklich täglich einige Exemplare des „Dagebladet“ mit den neuangemeldeten Namen versehen worden.

Das Postamt nahm, nachdem Frau v. W. auf Anfrage nochmals versichert hatte, daß die alten Zeitungen nicht weiter erscheinen würden, die von den genannten drei Beklagten angemeldeten Zeitungen zum Postvertrieb an, lehnte es dagegen ab, Blätter, die von der Klägerin unter dem Namen „Dannevirke“ oder „Freja“ in Hadersleben herausgegeben werden würden, zum Postvertriebe zuzulassen, und verwies die Klägerin auf den Rechtsweg.

Dementsprechend erhob diese Klage mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen,

1. anzuerkennen, daß ihnen ein Recht auf Herausgabe von Zeitungen mit den Titeln „Dannevirke“, „Freja“ und „Dannevirke-Freja“ nicht zustehe;
2. sich unter Anerkennung des Eigentums der Klägerin an den Zeitungstiteln solcher Herausgabe bei Strafe zu enthalten.

In erster und zweiter Instanz wurden die Beklagten im wesentlichen nach den Klaganträgen verurteilt; nur wurde vom Oberlandesgericht die Form der Verurteilung insofern geändert, als zum Klagantrag 1 erkannt wurde, es werde festgestellt, daß den Beklagten das Recht auf Herausgabe von Zeitungen unter den drei Titeln nicht zustehe, und zu Antrag 2 die Worte unter „Anerkennung des Rechts der Klägerin an den Zeitungstiteln“ beseitigt wurden.

Das Reichsgericht hat dahin erkannt: „Es wird festgestellt, daß die am 17. September 1900 von den Beklagten St. und U. Sch. und dem inzwischen verstorbenen Buchdruckereibesitzer W. L. Sch. bei dem Kaiserl. Postamt zu Hadersleben erstattete Anzeige, daß fortan von ihnen zwei politische Zeitungen unter den Namen „Dannevirke“ und „Freja“ in Hadersleben herausgegeben werden würden, der Klägerin gegenüber unrechtmäßig und ohne rechtliche Wirkung gewesen ist. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Gründe:

„Bei der deutschen Post besteht, wie zwischen den Parteien unstrittig, auch dem Revisionsgerichte bekannt ist, die Einrichtung, daß nicht mehrere in demselben Orte erscheinende Zeitungen, welche den

gleichen Namen ohne die sofortige sichere Unterscheidung ermöglichende Zusätze führen, gleichzeitig zum Postvertriebe (Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 3, Postordnung § 28, allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie Abschn. V Abt. 3) zugelassen werden, in solchen Fällen vielmehr in Postvertrieb nur diejenige Zeitung genommen wird, welche zuerst bei der Verlagspostanstalt (angezogene Dienstanweisung § 1) angemeldet und dann auch tatsächlich in Vertrieb gebracht worden ist. Besondere Vorschriften, durch welche dies angeordnet worden wäre, bestehen nicht; es wird nur unter Billigung der oberen Postbehörden tatsächlich in der angegebenen Weise verfahren, weil bei gleichzeitiger Zulassung zweier gleichnamiger Zeitungen, die in demselben Orte erscheinen, Verwechslungen und damit Störungen des Vertriebes unvermeidlich sein würden. Es ist deshalb auch die Einrichtung von den beteiligten Kreisen nie beanstandet worden. Sie hat, da politische Zeitungen regelmäßig ohne Zulassung zum Postvertriebe nicht bestehen können, die Folge, daß da, wo bereits eine politische Zeitung erscheint, der von ihr geführte Name von einem anderen Zeitungsunternehmen in demselben Orte nicht benutzt werden kann. Den Hauptstreitpunkt der Parteien bildet die Frage, wem von ihnen im Sinne dieser Einrichtung, deren Notwendigkeit sie nicht in Zweifel ziehen, für Habersleben die Priorität für die Herausgabe von Zeitungen mit den Namen „Dannevirke“ und „Freja“ gebührt. Diese Frage ist von den Vorinstanzen mit Recht zu gunsten der Klägerin beantwortet worden.

Die von B. herausgegebenen beiden Zeitungen haben sich, wie unbestritten ist, seit langer Zeit im Postvertriebe befunden. Die von den Beklagten S., U. Sch. und W. L. Sch. neuangemeldeten Zeitungen gleichen Namens konnten daher nach der erwähnten Einrichtung zum Postvertriebe nur gelangen, wenn derjenige, welcher über das Forterscheinen der beiden alten Zeitungen zu verfügen berechtigt war, diese eingehen zu lassen erklärte, oder wenn diese Zeitungen doch tatsächlich so lange Zeit nicht erscheinen, daß sie vom Standpunkte der Postbehörde aus als eingegangen zu gelten hatten, und deshalb ihre Zulassung zum Postvertriebe als erloschen anzusehen war. Keine dieser Voraussetzungen hat am 17. September 1900 vorgelegen.

Nach den einwandsfreien, von der Revision auch nicht angegriffenen Feststellungen der Vorinstanz ist das Recht auf den Verlag

und die Herausgabe der älteren beiden Zeitungen durch den Vertrag vom 20. Juli 1900 rechtsgültig auf die Klägerin übertragen worden; diese hat auch den Willen gehabt, ihrerseits alsbald die Zeitungen herauszugeben, und hat dies bereits am 21. Juli 1900 dem Postamt zu Gadersleben angezeigt; sie hat diesen Willen seitdem auch niemals aufgegeben und sich auch, mindestens von der Zeit an, zu welcher Frau v. W. die Herausgabe einstellte, also vom 16. September 1900 an, in der Lage befunden, die Blätter erscheinen zu lassen; sie ist hieran vom 17. September 1900 an lediglich durch das Vorgehen der ursprünglichen drei Beklagten, bezw. dasjenige von S. und U. Sch. gehindert worden.

Die von W. mit der Redaktion der Zeitungen beauftragt gewesene Frau v. W. war, wie das Berufungsgericht weiter ohne Rechtsirrtum angenommen hat, nicht befugt, über deren ferneres Erscheinen zu verfügen; ihre am 15. September 1900 ohne Zustimmung der Klägerin veröffentlichte Kundgebung war ein eigenmächtiger, objektiv rechtswidriger Akt, ingleichen ihre am 17. September 1900 der Postanstalt gemachte Mitteilung. Ein Rechtsakt, durch welchen der Gebrauch der beiden Zeitungsnamen oder die Zulassung der Blätter zum Postvertriebe von einem dazu Berechtigten aufgegeben wäre, liegt also nicht vor.

Ebenso wenig kann angenommen werden, daß am 17. September 1900 ein Sachstand vorgelegen habe, nach welchem die Zeitungen als faktisch eingegangen anzusehen gewesen wären. Sie waren in der Zeit vom 20. Juli bis zum 15. September 1900 regelmäßig fort erschienen; daß dies gegen den Willen der Klägerin unter der Redaktion der Frau v. W. geschehen ist, ändert an der Sachlage nach der hier in Betracht kommenden Richtung nichts, da die erscheinenden Nummern immerhin Fortsetzung des alten Zeitungsunternehmens sein sollten und als solche dem Leserkreis und dem Publikum überhaupt dargeboten wurden.

Das Nichterscheinen der Zeitungen an nur zwei Tagen, dem 16. und 17. September 1900, aber kann eine Annahme der oben bezeichneten Art nicht rechtfertigen. Von der gleichen Auffassung ist offenbar auch die Postbehörde ausgegangen, da sie nach der Anmeldung der Beklagten zunächst bei Frau v. W. angefragt hat, ob die Zeitungen auch in Zukunft nicht erscheinen würden, und erst auf Grund der

hierbei erhaltenen Antwort die von den Beklagten angemeldeten Zeitungen zum Postvertriebe zugelassen hat. Dabei hat sie aber die Klägerin auf den Rechtsweg verwiesen und somit zu erkennen gegeben, daß die von ihr selbst gefaßte Entschließung nur vorläufig Geltung haben solle, und sie mit Rücksicht auf die Natur der Fragen, auf die es ankomme, ihrerseits eine definitive Entscheidung zu treffen ablehne.

Bei dieser Sachlage entsteht die Frage, ob nicht die Klägerin ohne weiteres, ohne Rücksicht darauf, ob den Beklagten ein Verschulden zur Last fällt, oder nicht, berechtigt erscheine, richterliche Feststellung dahin zu verlangen, daß im Sinne der eingangs erwähnten postalischen Einrichtung die Klägerin für die Zeitungen, die sie herausgeben will, in Ansehung der Zulassung zum Postvertriebe den Vorrang vor den von den Beklagten angemeldeten Zeitungen zu beanspruchen habe. Es bedarf indes keiner Beantwortung dieser Frage, da zu einer sachlich gleichwertigen Entscheidung jedenfalls nach der von der Vorinstanz für durchschlagend erachteten Vorschrift in § 826 B.G.B. zu gelangen ist.

Das angefochtene Urteil stellt, was die subjektive Seite der Handlungsweise der ursprünglichen drei Beklagten anlangt, fest, daß es ihnen fern gelegen habe, durch den Gebrauch der in Rede stehenden Zeitungstitel das Publikum zu täuschen und dadurch Abonnenten für die dänische Ausgabe der „Schleswigschen Grenzpost“ zu gewinnen; vielmehr hätten die Beklagten, um der dänischen Agitation in Nordschleswig, die von der Klägerin betrieben und unterstützt werde, im Interesse des Deutschtums entgegenzuarbeiten, nur verhindern wollen, daß von der Klägerin herausgegebene Blätter Eingang in den Leserkreis fänden, den bis zum 15. September 1900 die Zeitungen „Dannevirke“ und „Freja“ gehabt hätten. Motiv und Ziel der Beklagten seien durchaus berechtigt gewesen.

Gleichwohl hätten sie gegen § 826 B.G.B. verstoßen, weil das Mittel, dessen sie sich bedient hätten, der guten Sitte nicht entspreche. Sie hätten, wie als erwiesen anzusehen sei, am 17. September 1902 gewußt, daß die Klägerin die Rechte des B. in betreff der genannten Zeitungen erworben, auch deren Übergang auf sie bei der Post angemeldet habe, und daß sie die dadurch erlangten Rechte weder aufgegeben habe noch aufgeben wolle. Indem von ihnen am 17. September

1900 die drei Zeitungstitel bei der Post angemeldet, und dadurch der Klägerin die Herausgabe der älteren Zeitungen tatsächlich unmöglich gemacht worden sei, hätten sie der Klägerin vorsätzlich Schaden an ihrem Vermögen zugefügt. Das entspreche dem Anstandsgefühl billig und gerecht denkender Menschen nicht.“ . . . (Es folgt die Zurückweisung eines prozessualen Angriffs.)

„In rechtlicher Beziehung macht die Revision geltend, das Berufungsgericht trage nicht genug dem Umstande Rechnung, daß es sich um Vorgänge in einem von beiden Seiten nicht ohne Erbitterung geführten politischen Kampfe handele. In einem solchen werde überall und bei allen Parteien bis zu einem gewissen Grade der Satz, daß der Zweck das Mittel adelt, befolgt; auch Männer von unzweifelhaft ehrenhafter Gesinnung erachteten da Maßnahmen, durch welche dem Gegner Abbruch geschehen könne, für zulässig, auch wenn es solche seien, die sie bei Wahrung ihrer eigenen persönlichen oder geschäftlichen Interessen zu gebrauchen Bedenken tragen würden. Namentlich gelte es in solchen Kämpfen auch nach der Auffassung billig und gerecht denkender Menschen für erlaubt, durch Erlangung und Ausübung formaler Rechte dem Gegner Waffen zu entwinden. Das aber gerade sei es, was die Beklagten im gegebenen Falle getan hätten. Sie hätten unter Ausnutzung des in den beiden Zeitungen erschienenen Abschiedsgrußes an die Leser die Herausgabe der neuen Zeitungen bei dem Postamte angemeldet und seien so der Klägerin und der von ihr vertretenen, die Lostrennung Nordschleswigs von Deutschland anstrebenden Partei zuvorgekommen, um diese zu verhindern, durch die Herausgabe der alten und bekannten, früher von B. herausgegebenen Zeitungen Eingang in die Kreise Nordschleswigs zu gewinnen, die zwar für sich dänisches Volkstum und dänische Sprache bewahren wollten, aber keine politische Trennung von dem deutschsprechenden Teile der Provinz Schleswig wünschten. Es sei auch von der Vorinstanz nicht festgestellt, daß die Beklagten gewußt hätten, daß Frau v. B. ohne Berechtigung den erwähnten Abschiedsgruß veröffentlicht habe. Auch diese Angriffe sind im wesentlichen unbegründet.

Was zunächst die zuletzt erwähnte Bemerkung betrifft, so sind dabei die Feststellungen der Vorinstanz zu eng aufgefaßt. Indem diese feststellt, die Beklagten hätten von dem Vertrage, durch den die

Klägerin die Zeitungen „Dannevirke“ und „Freja“ am 20. Juli 1900 erworben hatte, und von der tags darauf der Postanstalt hierüber erstatteten Meldung Kenntnis gehabt und auch gewußt, daß die Klägerin fortgesetzt den Willen habe, die Zeitungen herauszugeben, ist damit zugleich genügend zum Ausdruck gebracht, nach der Überzeugung des Berufungsgerichts seien die drei damals tätig gewordenen Beklagten, von denen der eine Herausgeber, der zweite Verleger einer politischen Zeitung, und der dritte . . . an der Redaktion derselben Zeitung beteiligt war, darüber nicht im Zweifel gewesen, daß es sich bei dem Abschiedsgruß vom 15. September um eine von berechtigter Seite ausgegangene Disposition über das Forterscheinen der Blätter nicht handele.

Was die sonstigen Ausführungen der Revision betrifft, so kann dahingestellt bleiben, ob auf dem Gebiete des Zivilrechts, insbesondere bei Anwendung der Bestimmung des § 826 B.G.B., den lazeren Anschauungen, die in politischen Kämpfen in Ansehung der zulässigen Streitmittel vielfach betätigt werden, Rechnung getragen werden dürfe; denn wenn das auch prinzipiell anzuerkennen wäre, so würde doch zu einer den Beklagten günstigen Entscheidung nicht zu gelangen sein.

Die Revision verkennt die wirkliche Sachlage, wenn sie meint, die Beklagten hätten im Grunde nur unter Ausnutzung einer gewissen Saumseligkeit der Klägerin, die verabsäumt habe, alsbald nach dem Erscheinen der Erklärung vom 15. September 1900 mit der Herausgabe der Zeitungen vorzugehen, sich durch die Anmeldung vom 17. September in an sich legaler Weise ein Recht verschafft, das sie nun ausübten, allerdings mit dem Bewußtsein, damit die Klägerin zu schädigen, aber nicht zu diesem Zwecke, sondern um deren, nach ihrer, der Beklagten, Meinung schädlichen Agitation aus politischen Gründen Abbruch zu tun.

So liegt die Sache in Wahrheit nicht. Die mehrfach erwähnte bei der Post bestehende Einrichtung hat, wie auf der Hand liegt, nur den Fall einer wirklichen Konkurrenz zweier in demselben Orte erscheinenden gleichnamigen Zeitungen im Auge; sie will den Postvertrieb der später angemeldeten nur dann ausschließen, wenn bei der zuerst gemeldeten in Wahrheit ein auf deren Herausgabe gerichtetes, ernstlich gemeintes Unternehmen vorliegt, also die Absicht besteht,

unter dem angemeldeten Namen eine Zeitung in einem größeren, dem Inhalte derselben angemessenen Leserkreise zu verbreiten. Nicht eine Benutzung jener Einrichtung, sondern ein offensichtlicher Mißbrauch ist es daher, wenn jemand, um der von einem anderen begonnenen oder beabsichtigten Herausgabe einer Zeitung den Postvertrieb abzuschneiden, unter dem von diesem benutzten oder in Aussicht genommenen Namen eine Zeitung bei der Post anmeldet, deren wirkliche Herausgabe er nicht beabsichtigt und nicht zur Ausführung bringt.

Dieser Fall liegt aber bei den Beklagten vor, wie aus ihren eigenen Angaben erhellt. Sie haben selbst zur Abwehr des gegen sie erhobenen Vorwurfs unlauteren Wettbewerbes hervorgehoben, daß bei der geringen Anzahl der Exemplare des „Dagebladet“, die mit den von ihnen neuangemeldeten Titeln versehen worden seien, eine gewerbliche Konkurrenz mit anderen Zeitungsunternehmen ausgeschlossen gewesen sei, und dabei noch angegeben, daß zur Zeit nur je drei Exemplare unter jenen Titeln erscheinen; sie haben auch nicht behauptet, daß sie jemals Schritte getan hätten, um eine größere Verbreitung der Blätter herbeizuführen. Berücksichtigt man ferner, daß sie nach ihren weiteren eigenen Angaben bei ihrem ganzen Vorgehen den Zweck im Auge gehabt haben, der Klägerin die Herausgabe der früher von B. verlegten Zeitungen unmöglich zu machen, so erscheint die Annahme geboten, daß sie gar nicht die Absicht gehabt haben, wirklich ein Zeitungsunternehmen, gerichtet auf die Herstellung und den Vertrieb von Zeitungen unter den drei in Frage stehenden Namen, zu begründen und zu betreiben, daß also die Anmeldung vom 17. September 1900 eine der wahren Sachlage nicht entsprechende gewesen ist, und es sich bei der Anfertigung der wenigen mit den neuen Titeln versehenen Exemplare lediglich um eine Maßnahme handelt, die nur den Schein erwecken soll, als bestände wirklich ein ernsthaft gemeintes Zeitungsunternehmen der bezeichneten Art. Ein solches Verfahren ist aber auch bei Berücksichtigung der von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkte als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen.

Die vorstehenden Darlegungen ergeben, daß die Klägerin berechtigt ist, Schadensersatz durch Herstellung desjenigen Zustandes zu verlangen, welcher ohne die rechtswidrige Handlung der drei ur-

sprünglichen Beklagten bestehen würde (§§ 826, 249 B.G.B.). Dies führt jedoch nicht zu einer Entscheidung, wie sie von der Vorinstanz ausgesprochen worden ist.

Von dieser selbst ist mit Recht dargelegt worden, daß nach dem von ihr festgestellten Sachverhalte den Beklagten unlauterer Wettbewerb im Sinne von § 8 des Reichsgesetzes nicht zur Last fällt, daß ferner der Klägerin nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung auch auf dem Gebiete des Civilrechts (für das Strafrecht s. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 275 flg.) an sich kein Recht zusteht, anderen, die nicht durch besonders übernommene obligatorische Verpflichtungen gebunden sind, den Gebrauch der Zeitungsnamen „Dannevirke“ und „Freja“ zu untersagen, daß ihr insbesondere insoweit weder die Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870, noch diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Namensrecht zur Seite stehen. Die Beklagten haben daher nicht dadurch rechtswidrig gehandelt, daß sie Zeitungen unter den von ihnen angemeldeten Namen hergestellt und zur Ausgabe gebracht haben, sondern allein dadurch, daß sie mit ihrer Anmeldung vorsätzlich der Klägerin die Herausgabe der von ihr erworbenen beiden Zeitungen durch Verhinderung der Zulassung zum Postvertriebe tatsächlich unmöglich gemacht und sie hierdurch vorsätzlich an ihrem Vermögen geschädigt haben. Die Klägerin kann daher auch nur verlangen, daß die Folgen dieser Maßnahme der Beklagten beseitigt werden. Dazu ist aber eine Feststellung, daß diese kein Recht hätten, überhaupt Zeitungen unter den in Frage stehenden Namen herauszugeben, und ein dementsprechendes Verbot keineswegs erforderlich; es genügt vielmehr die Feststellung, daß die von den Beklagten am 17. September 1900 bei der Postanstalt zu Hadersleben bewirkte Anmeldung, soweit sie die Klägerin schädigt, unrechtmäßig und unwirksam ist. Schädigend für die Klägerin ist aber lediglich die Anmeldung der Zeitungen „Dannevirke“ und „Freja“. Denn der dritte mitangemeldete Name, „Dannevirke-Freja“, unterscheidet sich von jedem der beiden Namen, unter welchen die von der Klägerin erworbenen Zeitungen erscheinen sollen, in einer Weise, daß Verwechslungen nicht erwartet werden können; es ist deshalb auch nicht anzunehmen, daß die Postbehörde Bedenken tragen werde, wegen der Anmeldung der „Dannevirke-Freja“ Zeitungen der Klägerin, die

unter den beiden Einzelnamen erscheinen, in Postvertrieb zu nehmen. Die erwähnte Feststellung ist daher auch auf die Anmeldung der Einzelnamen „Dannevirke“ und „Freja“ zu beschränken. Daraus ist indes nicht die Folgerung abzuleiten, daß die Klage gegen W. L. Sch., der allein den Doppelnamen angemeldet haben soll, und nunmehr gegen seine Rechtsnachfolgerin überhaupt abzuweisen sei. Denn der rechtswidrige Akt, durch welchen der Klägerin die Herausgabe der alten Zeitungen unmöglich gemacht werden sollte, war ein einheitlicher, bei dem die drei ursprünglichen Beklagten in bewußtem Zusammenwirken gehandelt haben; die Anmeldung der Zeitung mit dem Doppelnamen war nur veranlaßt durch das Bestreben, der Klägerin möglichst jeden Weg, die alten Zeitungen herauszugeben, zu verstellen. Die an der rechtswidrigen Handlung Beteiligten haften hiernach als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 B.G.B.).

Einer Beurteilung der Beklagten in dem vorstehend dargelegten Umfange steht die Fassung des Klagegesuchs nicht entgegen; denn das Verlangen nach einer Feststellung der bezeichneten Art ist als das Geringere in den von der Klägerin gestellten beiden Anträgen mit begriffen; auch im Verhältnis zu dem, was von der Vorinstanz erkannt worden ist, erscheint diese Feststellung als das Minus. Soweit die Anträge der Klägerin weitergegangen sind, mußte die Klage abgewiesen werden.“ . . .